Der Wert von Normen

Hans Peter Homberger* | Technische Normen sind Leitlinien oder Merkmale, welche die Herstellung, die Beschaffenheit, die Eigenschaften, die Verpackung, die Beschriftung, die Prüfung oder die Konformitätsbewertung von Produkten betreffen. Sie werden von normenschaffenden Organisationen festgelegt und sind nicht rechtsverbindlich. In diesem Sinn handelt es sich um private Normen. In der Jurisprudenz werden auch staatliche Regelungen (Gesetze, Verordnungen) als Normen bezeichnet. «Normen» ist im Recht ein Überbegriff für Aussagen mit vorschreibendem Charakter, geforderte Verhaltensweisen oder Verbote. Diese Doppelbedeutung führt in der Praxis oft zu Missverständnissen. Vor allem ist die Preisgestaltung, konkret der Preis für private Normen, für viele nicht nachvollziehbar. Der folgende Artikel versucht Transparenz in die Preisgestaltung von privaten Normen zu bringen.

Inhaltsübersicht

- 1 Einleitung
- 2 Gesetze und Verordnungen
- 3 Private Normen
- 4 Die komplementäre Wirkung von Gesetzen und privaten Normen
- 5 Die Verweispraxis unter der Lupe
- 6 Der Nutzen von privaten Normen
- 7 Das Preis-Leistungs-Verhältnis von privaten Normen
- 8 Normen kosten Geld

1 Einleitung

Der Preis einer Ware oder Dienstleistung wird durch den Schnittpunkt der Angebots- und Nachfragekurve im Preis-Mengen-Diagramm gebildet. Preisabsprachen im freien Wettbewerb sind unzulässig und darum verboten.¹

Der professionelle Einkäufer stellt natürlich sogleich die Frage nach dem (Mengen-)Rabatt sowie nach dem Skonto und vergleicht die Preise. Als Konsumentinnen und Konsumenten reduzieren wir diese Zusammenhänge auf die subjektive Wahrnehmung, etwas sei teuer oder billig. Als teuer empfinden wir etwas, dessen Nutzen nicht den erwarteten Gegenwert bietet.

Es gibt geschäftsstrategische und grundsätzliche Sonderfälle bei der Preisbildung. So können sich Unternehmen nicht nur für eine Rabatt-, sondern auch für eine Billigstpreisstrategie entscheiden. Mit zeitlich begrenzten Dumpingpreisen werden die Kundinnen und Kunden von der Konkurrenz weggelockt, bis diese als Anbieterin verschwindet. Ein Szenario, das in der Regel nur grosse Unternehmen verfolgen, die so viel Macht haben, dass sie auch auf der Kostenseite entsprechende Massnahmen durchsetzen können.

Oberflächlich betrachtet und für die Konsumentin oder den Konsumenten kurzfristig erfreulich sind Gratisangebote. Gratistickets, Gratiszeitungen, Gratismitgliedschaften usw. wecken Erwartungen, die nicht erfüllt werden können, wenn man sie zu Ende denkt. Obwohl uns allen bekannt ist, dass es nichts gibt, was wirklich gratis ist, haben solche Angebote eine gewisse negative Wirkung. Auf der Jagd nach Gratisangeboten vergisst man leicht, dass jedes Produkt und jede Dienstleistung finanziert werden muss, auch wenn der Weg der Finanzierung oft nicht auf den ersten Blick ersichtlich ist.

2 Gesetze und Verordnungen

Ein bekanntes Beispiel staatlicher Gratisangebote ist die kostenlose Abgabe von Gesetzestexten bzw. die Möglichkeit, Gesetzestexte einzusehen. Die schweizerische Gesetzessammlung muss aufgrund des Publikationsgesetzes² frei zugänglich sein und amtlich veröffentlicht werden. Dies gilt sowohl für die gedruckte wie auch für die elektronische Form der Dokumente. Für Papierversionen kann der Bundesrat Gebühren verfügen, die jedoch in der Regel den Druckpreis des Dokuments nicht übersteigen. Die kostenlose Abgabe von Gesetzes- und Verordnungstexten wird vom Staat mit Steuereinnahmen finanziert.

3 Private Normen

In der arbeitsteiligen Welt hat es sich bewährt, das Zusammenspiel (Interoperabilität) von Produkten und Dienstleistungen auf überregionaler bzw. globaler Ebene nicht auf dem Gesetzesweg, sondern auf dem Weg von privaten Normen zu regeln. Dies wird klar, wenn man einen Blick auf Fragen wirft, die durch internationale Normen beantwortet und geregelt werden:

- Wie muss eine Testanordnung für die Messung des Treibstoffverbrauchs eines Personenwagens aufgebaut sein?
- Auf welche Sicherheitsmassnahmen (Arbeitssicherheit, Hygiene usw.) muss bei industriellen Produktionsanlagen geachtet werden?
- Wie können die Anforderungen des Gesundheitsschutzes von Kindern bei Spielzeugen erfüllt werden?

Alle drei Beispiele zeigen die grosse Bedeutung von privaten Normen:

- Die absichtlich falsche Angabe des Treibstoffverbrauchs eines Personenwagens kann den Tatbestand einer Täuschung erfüllen und damit die Anfechtbarkeit eines Kaufvertrags bewirken.³
- Die Vernachlässigung von Sicherheitsmassnahmen kann bei Unfällen eine Haftungsklage nach sich ziehen.⁴

 Die Verwendung einer falschen Testmethode zur Messung von Lärmemissionen von Spielzeugen kann den Tatbestand der Körperverletzung zur Folge haben ⁵

Es ist verständlich und naheliegend, dass infolge dieser Verwandtschaft bzw. der Komplementarität von privaten Normen und staatlichen Gesetzen die Frage aufkommt, ob Normen nicht auch wie Gesetze kostenlos abgegeben werden sollen.

Inwiefern sind private Normen von der Pflicht zur Gratisabgabe betroffen? Gemäss aktueller Gesetzgebungspraxis wird in Gesetzen oft einfach die Bezugsquelle privater Normwerke bezeichnet. Felix Uhlmann schreibt dazu:

Wie ist diese Praxis zu beurteilen? Genügt der Verweis auf eine Bezugsquelle, welche die Normenproduktion nicht als Staatsaufgabe, sondern als Geschäft betreibt? Müssen die Rechtsunterworfenen für die Normen, zu deren Einhaltung sie aufgerufen sind, bezahlen?

Das Publikationsgesetz des Bundes beantwortet die Frage nach der Publikation privater Normenwerke nicht oder nur teilweise. Vorgeschrieben ist zwar, dass auch Normen privater Verwaltungsträger zu publizieren sind. (...) Rein private Regelwerke werden im Publikationsgesetz jedoch nicht angesprochen (Uhlmann 2013, 89).

Die Kosten für die Erstellung von Gesetzen sind nicht sofort ersichtlich, denn sie werden teilweise durch Steuergelder oder aber durch Milizarbeit von Politikern finanziert.

Private Normen sind für die Wirtschaft unbestritten wichtig. Es sind aber so viele Akteure an der Gestaltung dieser Normen interessiert und beteiligt, dass die Harmonisierung und Konsensfindung sehr aufwendig und verhandlungsintensiv wäre, wenn die betroffenen Unternehmen diese Aufgaben zusätzlich zu ihrer Kerntätigkeit bewältigen müssten. Aus meiner Sicht hat die Privatwirtschaft mit der Schaffung nationaler Normenorganisationen, die als «Agenturen» über die nationalen Normenwerke, über den Normungsprozess und die internationale Harmonisierung wachen, sehr weise gehandelt. Die Normungsorganisationen sind optimal eingerichtet, um Tausende von Normungsprojekten aus den unterschiedlichsten Branchen zu bearbeiten. Die dadurch anfallenden Kosten dürfen aus meiner Sicht durch den Staat nicht subventioniert, sondern höchstens in Form eines Leistungsvertrags mit klar definiertem Mandat gedeckt werden. Die Finanzierung privater Normen soll in erster Linie durch die Privatwirtschaft und durch Mandatgeber getragen werden, und zwar unabhängig davon, ob die Norm ein Gesetz umsetzt oder die gängige Praxis nach dem neuesten Stand des

Wissens beschreibt. Die Möglichkeiten für Einnahmen zur Finanzierung einer privaten Normungsorganisation sind beschränkt. Diese sind:

- Mitgliederbeiträge;
- Mandate des Bundes oder von Spitzenverbänden;
- Verkauf von Normen und verwandten Publikationen;
- Informationsdienstleistungen.

In der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV) beträgt der Anteil von Mandaten am Umsatz 13 Prozent und der Umsatzanteil von Mitgliederbeiträgen liegt bei 17 Prozent. 70 Prozent des Umsatzes wird durch den Verkauf von Produkten und Dienstleistungen erwirtschaftet. Der Preis der Normen ist so angesetzt, dass sich eine gut ausgerichtete Normungsorganisation eine moderne Infrastruktur, motivierte und gut ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie eine langfristig sichere Investitionsstrategie leisten kann.

4 Die komplementäre Wirkung von Gesetzen und privaten Normen

Es gibt eine Beziehung zwischen Gesetzen und privaten Normen. Als Beispiel dafür gilt die 1985 unter der Bezeichnung «New Approach» lancierte Praxis der Europäischen Kommission.⁶ Die heutige Bezeichnung für dieselbe Praxis, nämlich das Zusammenspiel von Gesetzen und privaten Normen, lautet Co-Regulierung.

Das Europäische Parlament erlässt Richtlinien. Darin sind keine Details geregelt, sondern Ziele und Anforderungen. Zu gewissen Richtlinien beauftragt die Europäische Kommission die Normenorganisationen, Normen zu erarbeiten, welche die Umsetzung und das praktische Vorgehen zur Erfüllung dieser Richtlinien festlegen. In diesem co-regulativen Vorgehen arbeiten die europäischen Normenorganisationen CEN, CENELEC und ETSI eng mit den nationalen Normenorganisationen der EU- und EFTA-Mitgliedstaaten zusammen. Über diese nationalen Normenorganisationen haben Schweizer Unternehmen durch die SNV die Möglichkeit, Inhalte von Normen selbst und an vorderster Front im Sinne der eigenen Interessen mitzugestalten. In Gesetzen und Verordnungen wird dann auf solche Normen verwiesen.

5 Die Verweispraxis unter der Lupe

Den Vorlesungsunterlagenvon Prof. Felix Uhlmann aus dem Jahr 2011 ist zu entnehmen, dass für die Rechtsverbindlichkeit von privatrechtlichen Normen die Art des Verweises entscheidend ist. Man unterscheidet zwischen dynamischen und statischen Verweisen:

Dynamisch ist (...) die Verweisung, wenn Normen nicht in einer bestimmten, sondern in der jeweils geltenden Fassung als anwendbar erklärt werden. Das bedeutet, dass sich die Norm, auf die verwiesen wird, ohne Zutun des verweisenden Organs ändern kann. (...) Während bei statischen Verweisungen private Normen zu staatlich gesetztem Recht werden, handelt es sich bei der dynamischen Verweisung auf private Normen um eine Rechtsetzungsdelegation. Diese ist nur dann zulässig, wenn u.a. folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Da dem Gesetzgeber entsprechend dem Legalitätsprinzip und der Gewaltenteilung die Aufgabe obliegt, die wichtigen Normen selber zu erlassen, können nur weniger wichtige Normen an Private delegiert werden; es bedarf dazu allerdings einer verfassungsrechtlichen Delegationskompetenz, die u.a. Private als Rechtssetzungssubjekte und den notwendigen gesetzlichen Übertragungsakt (formelles Gesetz) bezeichnet. Sind Normen so unwichtig, dass sie Gegenstand einer Vollziehungsverordnung sein könnten (z.B. rein technische Normen), handelt es sich funktional um Verwaltung; in diesem Fall werden Verwaltungsaufgaben an Private (für den Bund siehe Art. 178 Abs. 3 BV) übertragen (Uhlmann 2011).

Obwohl offenbar aus akademischer Sicht den privaten Normen nur eine eingeschränkte Bedeutung zugesprochen wird, werden diese im Streitfall regelmässig als Referenz beigezogen. Wird nach den Normen anerkannter Normenorganisationen gearbeitet, wird (auch juristisch) vermutet, dass nach dem neuesten Stand der Technik vorgegangen wurde. Die europäische Maschinenrichtlinie zum Beispiel verlangt in Artikel 5 Absatz 1, dass der Hersteller oder sein Bevollmächtigter sicherstellen muss, dass die Maschine die in Anhang I aufgeführten, für sie geltenden grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen erfüllt. In Anhang I wird dann auch die Durchführung einer Risikobeurteilung verlangt.

Darüber hinaus gilt bei Anwendung der Maschinenrichtlinie die sogenannte Vermutungswirkung, wonach die Maschine gemäss den für sie geltenden grundlegenden Anforderungen an Maschinensicherheit und Gesundheitsschutz konstruiert und gebaut wurde. Es herrscht somit die Umkehr der Beweislast im Schadensfall. Werden keine harmonisierten Normen angewendet, liegt die Beweispflicht im Schadensfall beim Hersteller. Wann ist eine Norm wichtig?

Inhaltlich wichtige Normen sind dem Gesetzgeber vorbehalten. Folgendes sind die Kriterien zur Beurteilung der Wichtigkeit (vgl. Gächter, 2012):

- Eine Regelung greift stark in die Rechtsstellung der Adressaten ein.
- Eine Regelung zieht erhebliche finanzielle Folgen nach sich.

- Eine Regelung ist von besonderer Bedeutung für die politische Willensbildung, die Behördenorganisation oder das Verfahren.
- Eine Regelung hat eine besonders umstrittene Frage zum Gegenstand.
- Eine Regelung betrifft einen grossen Adressatenkreis und eine grosse Zahl von Lebenssachverhalten.

Diese Kriterien mögen aus juristischer Sicht zur Klärung dienen. Für private Normenorganisationen ist die Grenze zwischen wichtig und unwichtig damit aber nicht geklärt. Es sind theoretische und nicht an der Praxis orientierte Kriterien. Wie vorher aufgeführt, greifen die europäischen Normen in der Maschinenindustrie dann stark in die Rechtsstellung der Adressaten ein, wenn ein Herstellungs- oder Produktionsfehler aufgetreten ist. Die Einhaltung der Normen für das Risiko- und Qualitätsmanagement, vor allem im Gesundheits- und Umweltschutz, haben für die Produzenten, für die Konsumenten und die Gesellschaft punktuell auch erhebliche finanzielle Folgen. Untersucht man den Einfluss der vorwiegend privaten (gemäss Rechtslehre unwichtigen) Normen, so attestiert man diesen in einer Studie¹⁰ einen zwar versteckten, aber geldmässig beachtlichen gesamtwirtschaftlichen Nutzen.

6 Der Nutzen von privaten Normen

Normung ist zuerst einmal ein Prozess. Basierend auf den anerkannten Regeln wird ein Konsens über die Eigenschaften eines Produkts, eines Systems oder einer Dienstleistung angestrebt. Ob es sich dabei um wichtige oder unwichtige Dinge handelt, die dem Normungsprozess unterstehen, bestimmt nicht die Theorie, sondern die Praxis. Und dies hat sich bewährt. Der Vorteil der Selbstregulierung nach dem Prinzip der anerkannten Normenorganisationen ist zwar für die wirtschaftliche Entwicklung nicht prioritär. Der Beitrag der Normung als Werkzeug der privaten Selbstregulierung zum gesamtwirtschaftlichen Nutzen eines Landes ist jedoch unbestritten.

Dies merkt man vor allem in Branchen und Arbeitsgebieten, in welchen sich noch keine allgemein akzeptierten Standards durchgesetzt haben. Wo sich viele Normungsorganisationen mit unterschiedlichen Prozessen tummeln, hat sich im Vergleich zum unkoordinierten Zustand davor nichts geändert. Gäbe es zum Beispiel harmonisierte Normen zu den Informatik-Schnittstellen im schweizerischen Gesundheitswesen – unter Einbezug von Patientenkarte, Hausarztpraxis, Spezialistinnen und Spezialisten, Spitälern, Reha-Zentren, Krankenkassen und Versicherungen –, so würden in der Schweiz jährlich mehrere 100 Millionen Franken gespart. Verschiedene Softwareanbieter für Produkte im Gesundheitswesen geben offen zu, dass sie ihre Entwicklungsarbeiten für solche Produkte

aus Gründen des Investitionsschutzes sistiert haben, weil keine verlässlichen Normen verfügbar sind. Eine Harmonisierung der Systeme und der Prozesse durch eine klare Strategie und eine gezielte, professionelle Umsetzung der Normungsarbeit zu erzielen ist meines Erachtens eine der wichtigen anstehenden Aufgaben im Bereich des Gesundheitswesens.

7 Das Preis-Leistungs-Verhältnis von privaten Normen

Wie eingangs erwähnt, ist der Wert eines Gutes von der subjektiven Wahrnehmung der Anwenderin oder des Anwenders oder der Käuferin oder des Käufers abhängig. Da Normen zwar einerseits eindeutig mit Nutzen verbunden sind, andererseits aber auch Anpassungsaufwand oder Einschränkungen beinhalten können, soll das Preis-Leistungs-Verhältnis von Normen von drei Standpunkten aus erläutert werden.

a) Standpunkt des Staats

Das Parlament ist zuständig für die staatliche Gesetzgebung, d.h. für die Erlasse der sogenannten Gesetzesnormen.¹¹ Um in der Terminologie der Juristinnen und Juristen zu bleiben, sind die wichtigen Normen dem Staat vorbehalten. Der Gesetzgeber kann statisch oder dynamisch auf private Normen verweisen, die in der Regel die operative Umsetzung zur Erreichung der gesetzlichen Anforderungen beschreiben.

Die private Norm nimmt aber dadurch keine quasi-gesetzliche Position ein, sondern definiert lediglich den Stand der Technik bezüglich der Umsetzung. Dadurch entsteht für den Gesetzgeber eine Entlastung, da er mit dem Verweis auf ein gut gepflegtes Werk von normativen Dokumenten mit qualifizierten und von Expertinnen und Experten validierten Informationen vertrauen kann. Private Normen werden im Gegensatz zum Gesetz alle fünf Jahre einer systematischen Überprüfung bzw. Anpassung unterzogen. Sie entsprechen mit einer hohen Sicherheit dem aktuellen Stand der Technik.

b) Standpunkt des Unternehmers

Mit dem Kauf eines privaten Normwerks erwirbt ein Unternehmen eine hohe Rechtssicherheit in Bezug auf die Konformität und Schadensverhinderung der auf den Markt gebrachten Produkte und Dienstleistungen. Rechtssicherheit müsste man sich sonst über spezialisierte Anwälte, ausgewiesene Expertinnen oder durch eine firmeneigene «Legal Compliance»-Abteilung erkaufen. Dieser immaterielle Wert rechtfertigt die zum Teil stolzen Preise für private Normenwerke bei Weitem und macht plausibel, dass Normenwerke mit wenigen Seiten

teurer sind als ein Taschenbuch mit über 100 Seiten. Klar definierte Vorgaben in internationalen Normen ermöglichen es den KMU, Zulieferer von weltweit agierenden Grosskonzernen zu sein, weil in der arbeitsteiligen Welt Einigkeit über die Spezifikationen der Produkte, Teilprodukte und Leistungen herrschen muss.

c) Standpunkt von Konsumentinnen, Konsumenten und Gesellschaft

Am auffälligsten sind die hohen Kosten einer Nicht-Standardisierung in der Unterhaltungselektronik. Die Konsumentin oder der Konsument ist gezwungen, teure Adapter und dergleichen zu kaufen, um Geräteleistungen zu kombinieren. Das Zusammenspiel der Einzelteile in der Unterhaltungselektronik wird von den Herstellern so gewählt, dass sich Reparaturen in der Regel nicht lohnen. Dadurch wird eine gigantische Menge von Elektro-Schrott erzeugt, den wir in Entwicklungs- und Schwellenländer exportieren. Internationale Regulierung, die zur Lösung dieser Umweltproblematik beiträgt, ist dringend notwendig. Erfolgsversprechend wäre hier eine gut strukturierte, strategische, internationale Zusammenarbeit, die sich auf höchster Ebene um die Policy kümmert und die internationale Normenorganisationen beauftragen würde, Umsetzungsnormen mit messbaren Kriterien zur Verbesserung dieses Missstandes auszuarbeiten.

8 Normen kosten Geld

Normen sind nicht gratis! Es gibt zwar zahlreiche Branchen- und Interessenverbände, die Regeln, Richtlinien und private Normen publizieren und diese «kostenfrei» anbieten. Damit werden die Adressatinnen und Adressaten aber getäuscht, denn in den meisten Fällen wird die Arbeit bei der Erstellung, bei der Pflege und beim Vertrieb dieser Dokumente entweder durch die Mitgliederbeiträge in diesen Organisationen oder aber direkt durch öffentliche Gelder bezahlt. Normen kosten Geld, weil der Gegenwert eine geldwerte Leistung darstellt. Diese Leistung wird in Studien mit einem Prozent des BIP beziffert.¹²

Normen sind darum wirkungsvoll, weil Unternehmen deren Inhalt selber aktiv gestalten können. Dieses Verständnis eröffnet Schweizer Unternehmen Chancen und verhindert das Gefühl der Ohnmacht gegenüber nationaler und europäischer Gesetzgebung. Wer behauptet, dass der Staat, die EU oder Drittstaaten den Schweizer Unternehmen Normen «auf's Auge drücken», kennt die Möglichkeiten zur Mitgestaltung von Normen nicht oder macht davon keinen Gebrauch.

Erfolgreiche Schweizer Unternehmen zeigen, dass durch gezielte Beeinflussung von europäischen oder internationalen Normen gleich lange Spiesse oder sogar strategische Wettbewerbsvorteile im Aussenhandel erzielt werden kön-

nen. Normen werden unter Einflussnahme derjenigen erarbeitet, die sie nachher umsetzen müssen. Jeder kann in ein entsprechendes Gremium eintreten und eigene Anliegen und Verbesserungsvorschläge einbringen. In der Schweiz ist die SNV für die Führung und Betreuung dieser Komitees zuständig.

Wenn Schweizer Politikerinnen und Politiker sowie Unternehmerinnen und Unternehmer heute durch Überregulierung eingeschränkt werden, liegt dies vielleicht auch daran, dass der Staat bei auftretenden Problemen zuerst an neue Gesetze und nicht an die unternehmerfreundliche Selbstregulierung durch Normen denkt.

Hans Peter Homberger, Dr. sc. nat. ETH (Biochemie), MBA, Delegierter des Vorstands der SNV, E-Mail: hp.homberger@bluewin.ch

Anmerkungen

- * Ich danke den Herren Dr. Christian Schuhmacher (Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich), Dr. Meinrad Vetter (Obergericht des Kantons Aargau) und Urs Fischer (SNV) für die wertvollen Ergänzungen aus prozeduraler und juristischer Sicht.
- 1 Vgl. Art. 5 Abs. 3 Bst.. a des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 (SR 251).
- 2 Publikationsgesetz vom 18. Juni 2004 (SR 170.512).
- 3 Vgl. Art. 28 des Obligationenrechts (SR 220).
- 4 Vgl. Art. 41 und 97 OR.
- 5 Vgl. Art. 122 ff. des Strafgesetzbuches (SR 311.0).
- 6 Entschliessung des Rates vom 7. Mai 1985 über eine neue Konzeption auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und der Normung, 85/C 136/01.
- 7 Vgl. Art. 5 Abs. 4 Bst. c des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über die technischen Handelshemmnisse (SR 946.51).
- 8 Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG, L 157/24.

- 9 www.wissen-maschinensicherheit.de > CE-Kennzeichnung.
- 10 Deutsches Institut für Normung (DIN), Gesamtwirtschaftlicher Nutzen der Normung, 2000, abrufbar unter: www.din.de/sixcms_upload/media/2896/ GNN zusammenfassung brosch.pdf, zuletzt.
- 11 Vgl. Art. 164 der Bundesverfassung (SR 101).
- 12 Siehe Endnote 10.

Literatur

- Gächter, Thomas, 2012, Staatsrecht II Thomas Gächter/ Tobias Jaag/ Andrea (Hrsg.), Staatsrecht II, Begleitband zu den Vorlesungen Nr. 169, 170, 171.
- Uhlmann, Felix, 2011, Vorlesungsskriptum «Allgemeines Verwaltungsrecht»/Schlussstunde, Frühling-/Sommersemester 2011. www.rwi.uzh.ch/ lehreforschung/alphabetisch/uhlmann/archiv/avr/ FS2011/Schlussstunde BGEs 2.pdf
- Uhlmann, Felix, 2013, «Die Normen können bei ... bezogen werden» – Gedanken zur Publikation und Verbindlichkeit privater Normen, LeGes 2013, S. 89-104.

Résumé

Les normes techniques, désignent les règles, les lignes directrices ou les caractéristiques sans force obligatoire établies par des organismes de normalisation (contrairement aux prescriptions techniques, fixées par l'État) et qui se rapportent notamment à la production, à la composition, aux caractéristiques, à l'emballage ou à l'étiquetage d'un produit, aux essais ou à l'évaluation de la conformité. Il s'agit donc de normes privées. La jurisprudence qualifie de « normes » les lois et les ordonnances édictées par l'Etat. En droit, « norme » est un terme générique, qui indique une règle à suivre, un comportement à adopter ou une interdiction. Ce double aspect, privé et public, conduit souvent à des malentendus. Le fait qu'une norme privée ait un prix est notamment difficile à comprendre. Le présent article tente de rendre un peu plus transparente la formation de ce prix.